



STÄRKUNG DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT DER STÄDTE, GEMEINDEN, ÄMTER UND DER VERBANDSGEMEINDE IM LAND BRANDENBURG

Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes
Brandenburg für eine kommunale Investitionsoffensive in der
8. Legislaturperiode (2024 – 2029)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	3
I.	Herausforderungen und Entwicklungen in den Städten, Gemeinden und Ämtern im Land Brandenburg.....	4
II.	Abfrage zum Investitionsbedarf und zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Städte, Gemeinden und Ämter.....	7
II. 1.	Ergebnisse der Befragung zum Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter.....	9
II. 2.	Investitionsbedarf entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027).....	11
II. 3.	Zusätzlicher Investitionsbedarf (2024 bis 2027).....	14
II. 4.	Gesamtinvestitionsbedarf (2024 bis 2027).....	17
III.	Erwartungen der Städte, Gemeinden und Ämter zur Stärkung der gemeindlichen Investitionstätigkeit	22
III. 1.	Stärkung der allgemeinen Finanzausstattung und der Finanzkraft der Städte, Gemeinden und Ämter.....	23
III. 2.	Überarbeitung des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts.....	25
III. 3.	Vereinfachungen im Vergaberecht.....	26
III. 4.	Vereinfachungen bei Förderprogrammen und im Zuwendungsrecht.....	27
III. 4. 1.	Übersicht über einzelne außer Kraft getretene sowie über kurz- und mittelfristig auslaufende kommunale Förderrichtlinien und Fördermaßnahmen nach Bereichen.....	28
IV.	Vorschläge und Erwartungen der Städte, Gemeinden und Ämter zur Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie der Wärmeplanung.....	30
IV. 1.	Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie der Wärmeplanung.....	31
	Über die Städte, Gemeinden, Ämter und die Verbandsgemeinde im Land Brandenburg.....	32
	Über den Städte- und Gemeindebund Brandenburg.....	33
	Impressum.....	35

Einführung

Den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern fehlen für das noch laufende Jahr 2024 und die kommenden drei Jahre, also bis Ende 2027, insgesamt rund 7,49 Mrd. Euro und folglich jährlich 1,87 Mrd. Euro (= 727 Euro je Brandenburgerin und Brandenburger) an notwendigen Investitionen.

Das ist ein Ergebnis einer Befragung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg unter den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern zum Investitionsbedarf in ihren Kernverwaltungen, Eigenbetrieben sowie kommunalen Gesellschaften und Unternehmen. Für die Städte, Gemeinden und Ämter ergibt sich bis Ende 2027 im Durchschnitt pro Jahr ein Gesamtinvestitionsbedarf von rund 3,81 Mrd. Euro, der allerdings nur zur Hälfte durch die Planung der Städte, Gemeinden und Ämter gedeckt ist (1,94 Mrd. Euro = 50,9 Prozent). Insbesondere für den Schulbereich (125 Euro), bei den Straßen und der Verkehrsinfrastruktur (155 Euro), im Brand- und Katastrophenschutz (57 Euro), in der Wohnungswirtschaft (57 Euro) und im Bereich Sportstätten und Bäder (62 Euro) ergeben sich jährlich erhebliche zusätzliche Investitionsbedarfe je Brandenburgerin und Brandenburger.

Mit dem vorliegenden Positionspapier werden ausgehend von der Befragung Vorschläge und Erwartungen der Städte, Gemeinden und Ämter zur Stärkung der Investitionstätigkeit sowohl im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung als auch in Bezug auf Vereinfachungen im kommunalen Haushalts-, Vergabe- sowie Zuwendungsrecht herausgearbeitet.

Die Stärkung der Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden ist auch zentrale Voraussetzung für das Erreichen der ehrgeizigen Ziele, wonach bis spätestens 2045 im Land Brandenburg klimaneutral gewirtschaftet und gelebt werden soll. Die Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende bedarf über die notwendigen kurz- und mittelfristigen Maßnahmen hinaus erheblicher Investitionen der Kommunen und kommunalen Energiever-

sorger in den kommenden Jahren. Ohne eine umfangreiche finanzielle Unterstützung des Bundes und des Landes droht die Energie- und Wärmewende in Brandenburg zu scheitern.

Der Bund und das Land Brandenburg sind vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Zunahme der Bevölkerungs- und Schülerzahlen im Land Brandenburg, dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum in vielen Orten, den steigenden Anforderungen im Brand- und Katastrophenschutz, den steigenden Baukosten, dem Auslaufen von kommunalen Fördermaßnahmen und den zusätzlichen Herausforderungen bei der Umsetzung der Energie- und Wärmewende in der Verantwortung, die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die die Investitionstätigkeit der Kernverwaltungen, Eigenbetriebe sowie kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der brandenburgischen Städte und Gemeinden deutlich stärkt.

Dieses vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 2. September 2024 verabschiedete Positionspapier soll den Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene als Leitfaden für eine kommunale Investitionsoffensive in den kommenden Jahren dienen.



Mitglieder des Landesauschusses des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 11. September 2024 in der Landeshauptstadt Potsdam

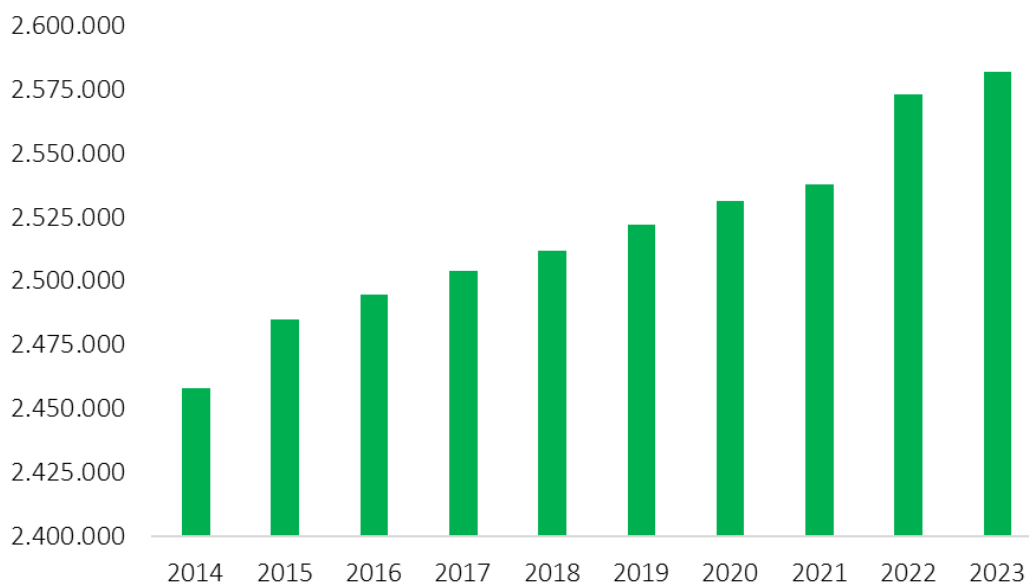
I. Herausforderungen und Entwicklungen in den Städten, Gemeinden und Ämtern im Land Brandenburg

Brandenburgs Städte und Gemeinden wachsen

Das politische und staatliche Handeln der Städte, Gemeinden und Ämter und der Verbandsgemeinde war in der vergangenen Legislaturperiode von der Bewältigung multipler Krisenlagen geprägt. Den bürgerschaftlich organisierten brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern und der Verbandsgemeinde ist es gelungen, die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger unter schwierigen Bedingungen aufrechtzuerhalten.

Brandenburgs Städte und Gemeinden blieben in den Krisenzeiten für den Zuzug von Menschen und Unternehmen weiterhin attraktiv. Die Bevölkerung von Brandenburgs Städten und Gemeinden wuchs in den vergangenen zehn Jahren um mehr als 120.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Auf Grund des erheblichen Bevölkerungszuwachses ist vielerorts der Wohnungs- und Grundstücksmarkt angespannt.

Entwicklung der Bevölkerung im Land Brandenburg (2014 bis 2023)¹



¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand im Land Brandenburg, Dezember 2023

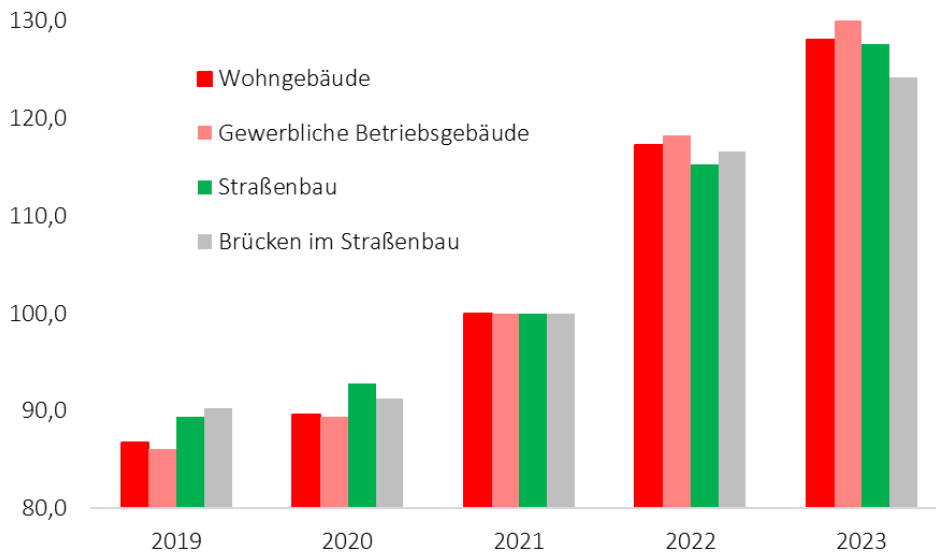
Ausgaben der Gemeinden steigen, Einnahmen schwanken

Auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler steigt im Land Brandenburg seit Jahren und führt zu erheblichen zusätzlichen Investitionsbedarfen in den Städten, Gemeinden und Ämtern als Schulträger von allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg. Hinzu kommen die neuen Aufgaben der Digitalisierung des Schulwesens. Daneben steigen die Anforderungen der Kommunen bei der Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben. So erfordern die Digitalisierung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen und die zunehmenden Anforderungen an die IT-Sicherheit erhebliche Investitionen. Aufgrund der sich ändernden globalen Herausforderungen nimmt die Bedeu-

tung des Bevölkerungs- und Zivilschutzes sowie Katastrophenschutzes neben den steigenden Anforderungen an Waldbrandvorsorge sowie örtlichen Brandschutz zu.

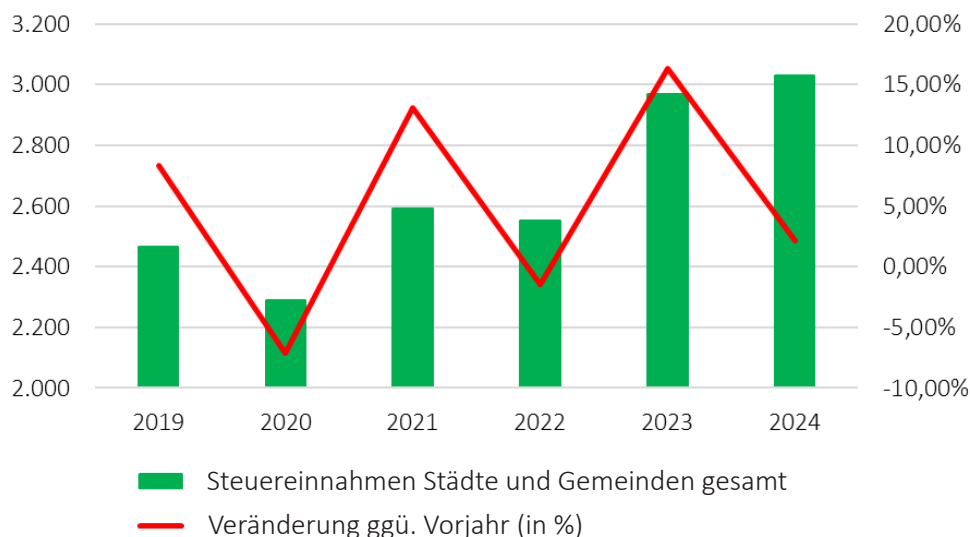
Insgesamt stiegen die laufenden Ausgaben der Kommunen insbesondere bei den Personalausgaben und Energiekosten krisen- bzw. inflationsbedingt erheblich an. Noch deutlicher stiegen die Baukosten und erschweren die notwendigen Bauinvestitionen in den Städten, Gemeinden und Ämtern. Zugleich unterliegen die Steuereinnahmen der Gemeinden weiterhin erheblichen Schwankungen und erschweren die Investitionsplanung.

Entwicklung der Baupreisindizes für ausgewählte Bauwerkstätten im Land Brandenburg (Basisjahr 2021 = 100)²



² Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Preisindizes für Bauwerke, Mai 2024.

Entwicklung der Steuereinnahmen der brandenburgischen Städte und Gemeinden³



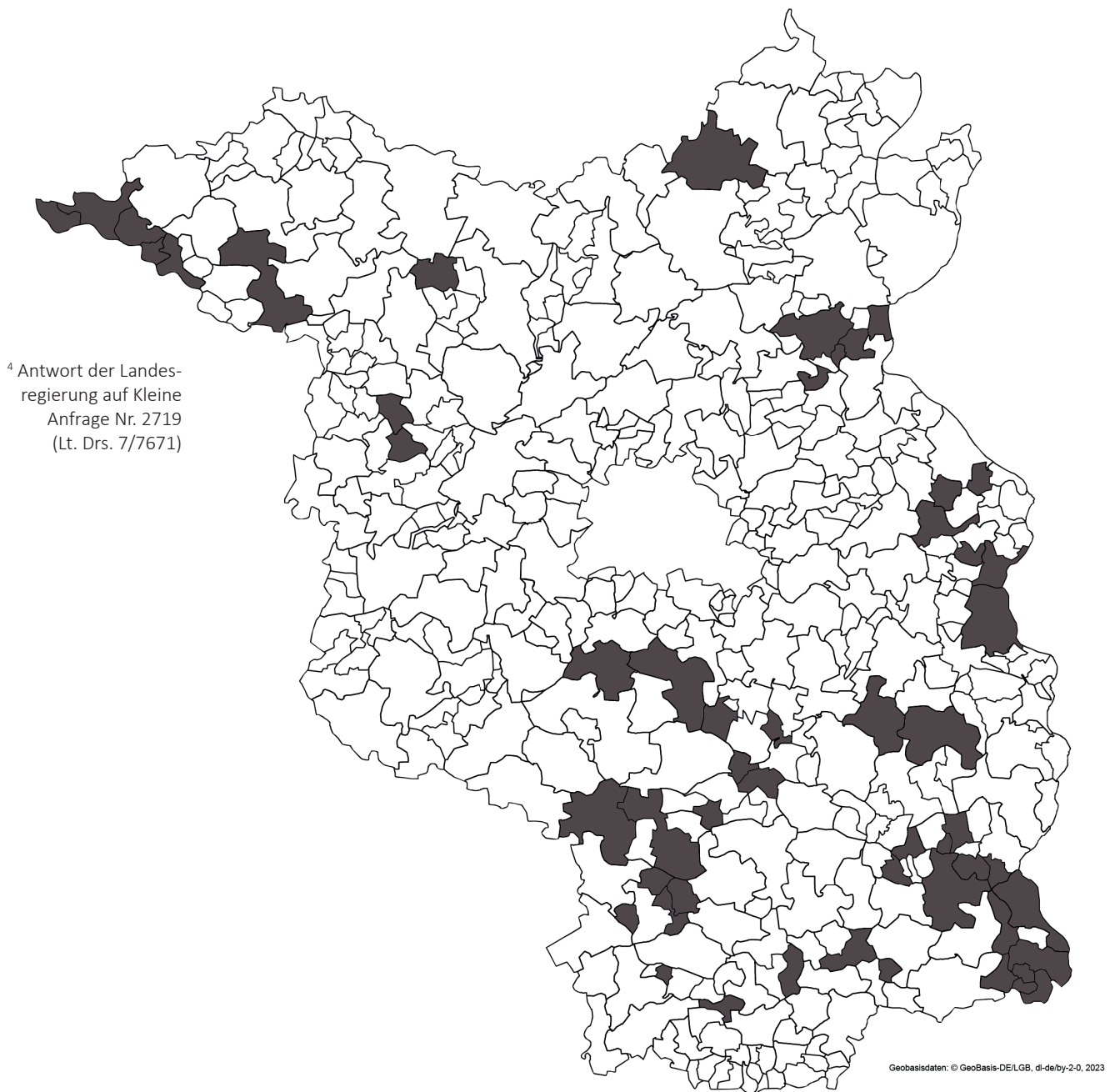
³ Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Ergebnisvermerk zur 166. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 14. – 16. Mai 2024.

Letztlich stellt sich die Haushalts- und Finanzlage der Kommunen im Land Brandenburg weiterhin sehr unterschiedlich dar. Neben wenigen zum Teil sogar im bundesweiten Vergleich außerordentlich steuerstarken Kommunen sind insbesondere im ländlichen Raum eine Vielzahl der brandenburgischen Städte und Gemeinden strukturschwach.

Zum Haushaltsjahr 2022 waren darüber hinaus immer noch 56 der 409, also rund 14 Prozent, der brandenburgischen Städte und Gemeinden zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes verpflichtet und unterlagen somit zusätzlichen Einschränkungen hinsichtlich einer Kreditgenehmigung und damit in ihrer Investitionstätigkeit.

Rund 14 % aller Städte und Gemeinden sind in der Haushaltsnotlage

Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung im Jahr 2022⁴



II. Abfrage zum Investitionsbedarf und zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Städte, Gemeinden und Ämter

Vor dem Hintergrund dieser und weiterer Herausforderungen und Entwicklungen in den brandenburgischen Städten und Gemeinden wurde die Geschäftsstelle gebeten, den gemeindlichen Investitionsbedarf im Land Brandenburg per Abfrage unter den Städten und Gemeinden zu ermitteln.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Positionspapieres des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg steht die Auswertung einer im Zeitraum vom Februar bis April 2024 durchgeführten Befragung unter den brandenburgischen Städten und Gemeinden zum gemeindlichen Investitionsbedarf und zur Stärkung der Investitionstätigkeit im Land Brandenburg. Die Befragung gliederte sich in drei Teile. Im ersten Teil der Befragung wurde nach dem Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter in Zeitraum von 2024 bis 2027 sowohl in den Kernverwaltungen, Eigenbetrieben sowie kommunalen Unternehmen und Gesellschaften gefragt. Im zweiten Teil der Befragung wurden die Städte, Gemeinden und Ämter um Vorschläge und Erwartungen für Erleichterung und zur Verbesserung der Investitionstätigkeit sowohl im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung als auch im Hinblick auf Vereinfachungen im Haushalts-, Zuwendungs- und Vergaberecht gebeten. Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg wurde im dritten Teil um Angaben zum Investitionsbedarf und den Folgekosten zur Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie nach Erwartungen zur Unterstützung der Kommunen gebeten.

Die Grundlage für die Befragung bildete ein Online-Fragebogen, der als am PC ausfüllbares PDF-Formular (E-Mail-Versand mit Anlage) an alle 192 Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter mit Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebundes Brandenburg versandt wurde. Die Durchführung der Befragung startete am 28. Februar 2024. Die Hauptverwaltungen wurden in einem

vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg verfassten Anschreiben per E-Mail auf die politische Dringlichkeit des Themas hingewiesen, um so eine entsprechende Teilnahmebereitschaft für die Befragung zu erreichen.

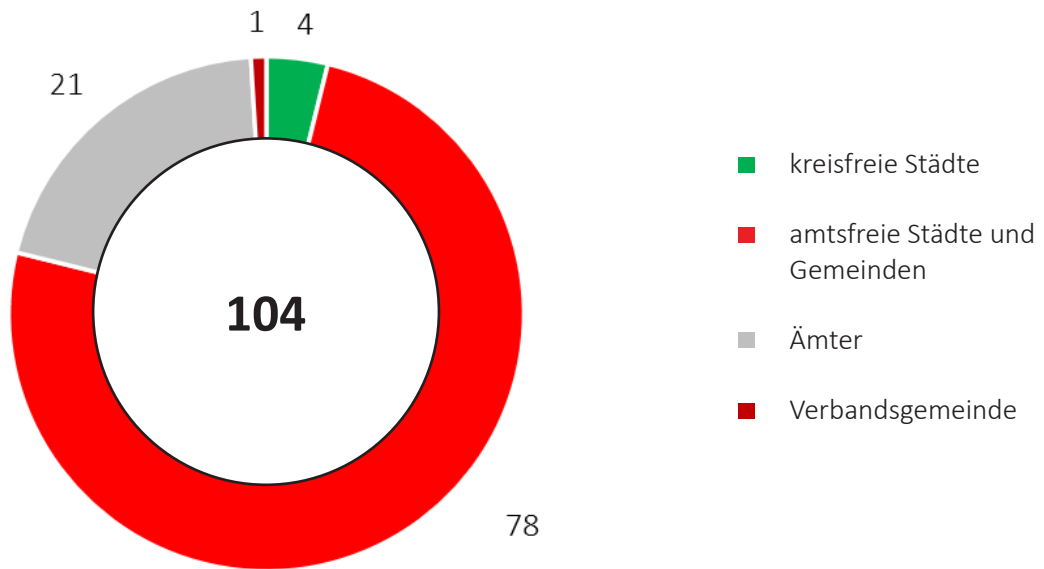
Die ausgefüllten Fragebögen wurden von den Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter direkt an den Städte- und Gemeindebund Brandenburg zurückgesandt. Als Rückmeldefrist war der 31. März 2024 vorgesehen. Auf Grund vereinzelter Bitten wurde der Abgabezeitraum bis zum 14. April 2024 und für eine einzelne Stadt bis zum 29. April 2024 verlängert.

Es liegen Rückmeldungen von 104 der 193 Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg bzw. der 192 Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter in der Mitgliedschaft des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vor. Dies entspricht einer Rücklaufquote von rund 54,2 Prozent. Im Vergleich mit anderen Kommunalbefragungen dieser Art handelt es sich hierbei um eine gute bis sehr gute Rücklaufquote. Die teilnehmenden Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter decken 65,86 % der Bevölkerung Brandenburgs ab. Bei den teilnehmenden Hauptverwaltungen handelt es sich um die der vier kreisfreien Städte, um 78 der 141 bzw. 142 amtsfreien Städten und Gemeinden, um 21 der 50 Ämter sowie die der Verbandsgemeinde. Die Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter rekrutieren sich aus allen Brandenburger Landkreisen.

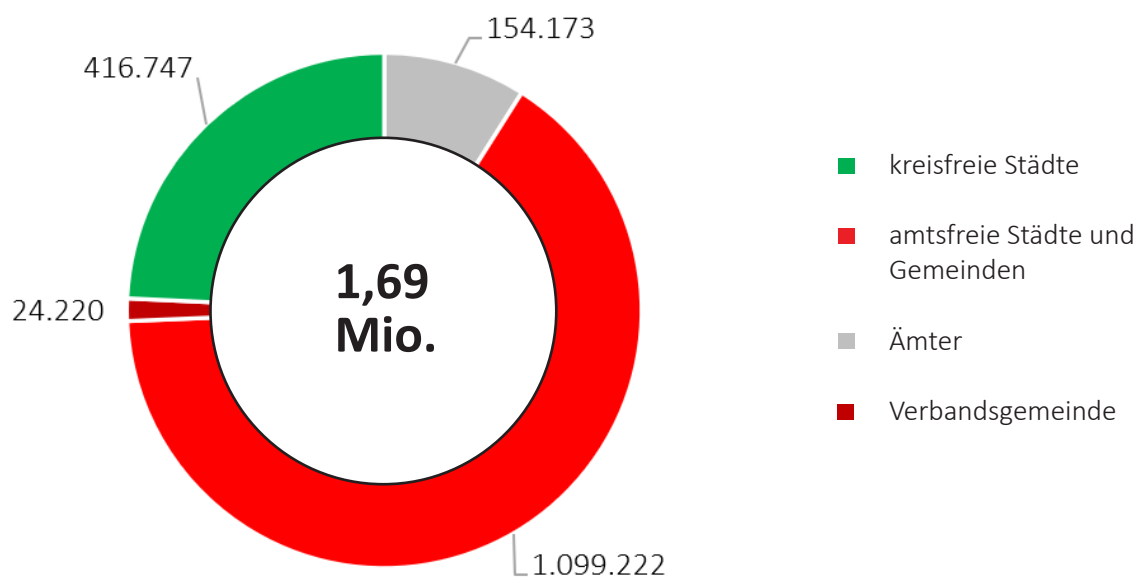
Mehr als die Hälfte der Hauptverwaltungen der Städte und Gemeinden haben an der Abfrage teilgenommen

Teilnehmende Hauptverwaltungen der Städte und Gemeinden repräsentieren rund zwei Drittel der brandenburgischen Bevölkerung

Rückmeldungen von Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter



Rückmeldungen nach Einwohnerzahl der Hauptverwaltungen



II. 1. Ergebnisse der Befragung zum Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter

Im ersten Teil der Befragung wurden die Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter um Angaben zum Umfang des Investitionsbedarfes in den Kernverwaltungen, Eigenbetrieben sowie kommunalen Gesellschaften und Unternehmen gebeten.⁵ Die Ämter und die Verbandsgemeinde wurden um entsprechende Angaben für das Amt bzw. Verbandsgemeinde einschließlich ihrer amts- bzw. verbandsangehörigen Gemeinden gebeten. Der Investitionsbedarf wurde für vierzehn vorgegebene Bereiche sowie unter dem Sammelbereich „Sonstiges“ nach dem jeweiligen Investitionsbedarf entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung sowie zum zusätzlichen Investitionsbedarf im Zeitraum 2024 bis 2027 insgesamt als auch im Durchschnitt pro Jahr abgefragt. Während für die benannten Bereiche nach den entsprechenden zusammengefassten Angaben gefragt wurde, waren unter „Sonstiges“ mehrfache Angaben für unterschiedliche Aufgaben und Leistungen möglich. Unter „Sonstiges“ wurden durch die Teilnehmer Angaben insbesondere zum Investitionsbedarf in den Friedhöfen, dem Städtebau, den sonstigen Liegenschaften, der Grünflächen oder der Denkmalpflege zurückgemeldet.

Insgesamt wurden zum Investitionsbedarf rund 4.100 Angaben der Städte, Gemeinden und Ämter ausgewertet.

Ziel der Befragung war es, anhand der Angaben der Befragung den Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter im Zeitraum von 2024 bis 2027 insgesamt zu bestimmen und zugleich zu ermitteln, wie weit dieser durch ihre Planung bereits gedeckt ist. Neben Angaben entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung wurde hierzu auch nach dem zusätzlichen Investitionsbedarf gefragt. Die Angaben umfassen die Kernverwaltungen, die Eigenbetriebe sowie kommunalen Unternehmen und Beteiligungen der Städte und Gemeinden.

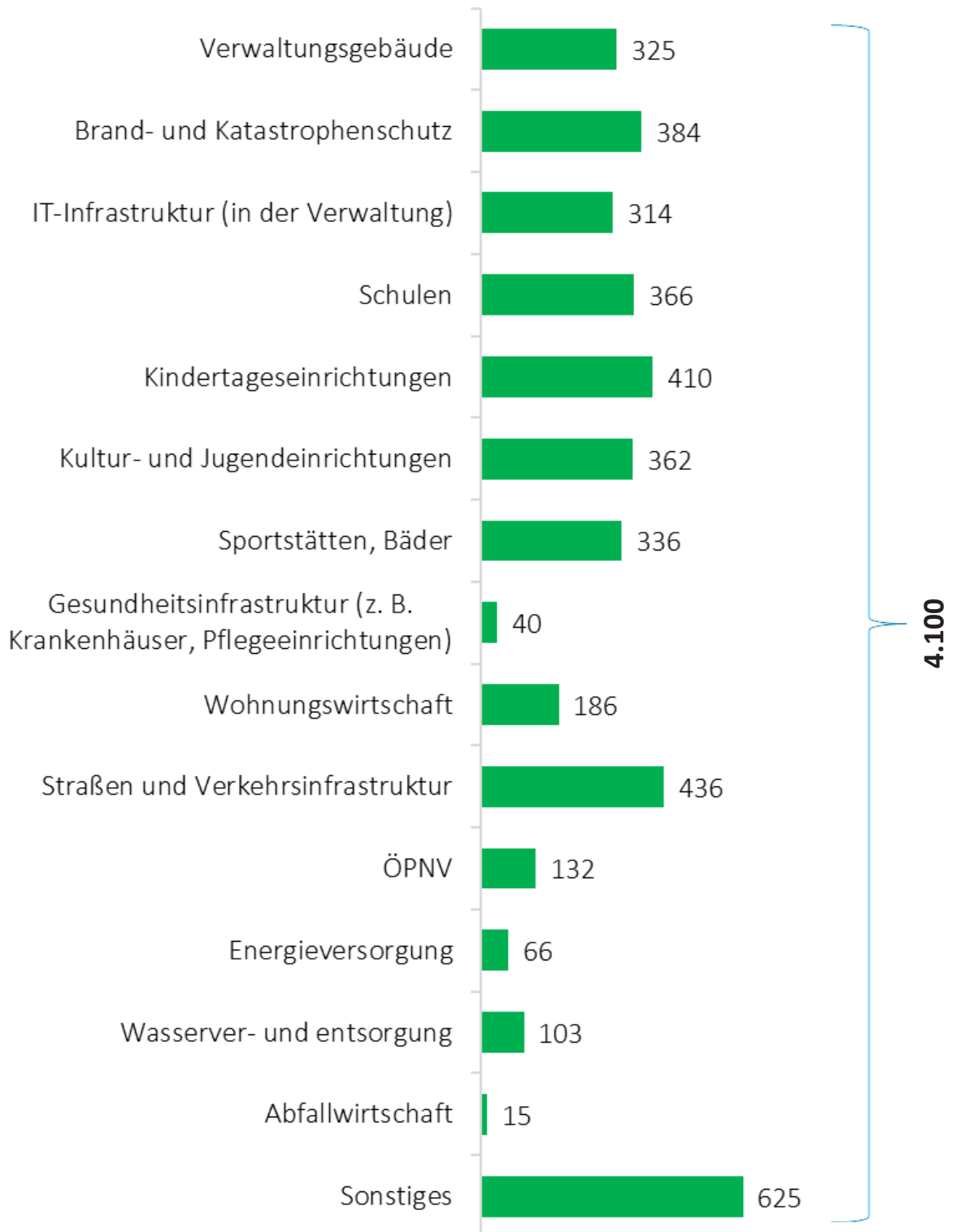
Die Auswertung erfolgte nach drei Körperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden und Ämter). Die Verbandsgemeinde mit ihren vier verbandsangehörigen Städten wurde dabei den amtsfreien Städten und Gemeinden zugeordnet.

Die Angaben zum Investitionsbedarf für das Land Brandenburg für die Körperschaftsgruppen der amtsfreien Städte und Gemeinden und die der Ämter wurde ausgehend von den Rückmeldungen mittels der entsprechenden Gesamtbevölkerung zum 31. Dezember 2022 für das Land hochgerechnet. Hierzu wurden die Angaben der Städte, Gemeinden und Ämter um die Angaben zu ihrem jeweiligen Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2022 entsprechend der amtlichen Bevölkerungsstatistik ergänzt.

⁵Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Investitionsbedarf. Etwaige Folgekosten und personelle Ressourcen sind durch die Kommunen zusätzlich zu tragen.

Insgesamt wurden 4.100 Angaben der Städte, Gemeinden und Ämter zum Investitionsbedarf ausgewertet

Anzahl der Angaben zum Investitionsbedarf nach Bereichen



II. 2. Investitionsbedarf entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027)

Die Hauptverwaltungen der Städte, Gemeinden und Ämter wurden zunächst um Angaben zum Investitionsbedarf ihrer Kernverwaltung, ihrer Eigenbetriebe sowie ihrer Eigengesellschaften und Unternehmen entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027) sowie zum sich daraus ergebenden durchschnittlichen Investitionsbedarf pro Jahr für die einzelnen Bereiche gebeten.

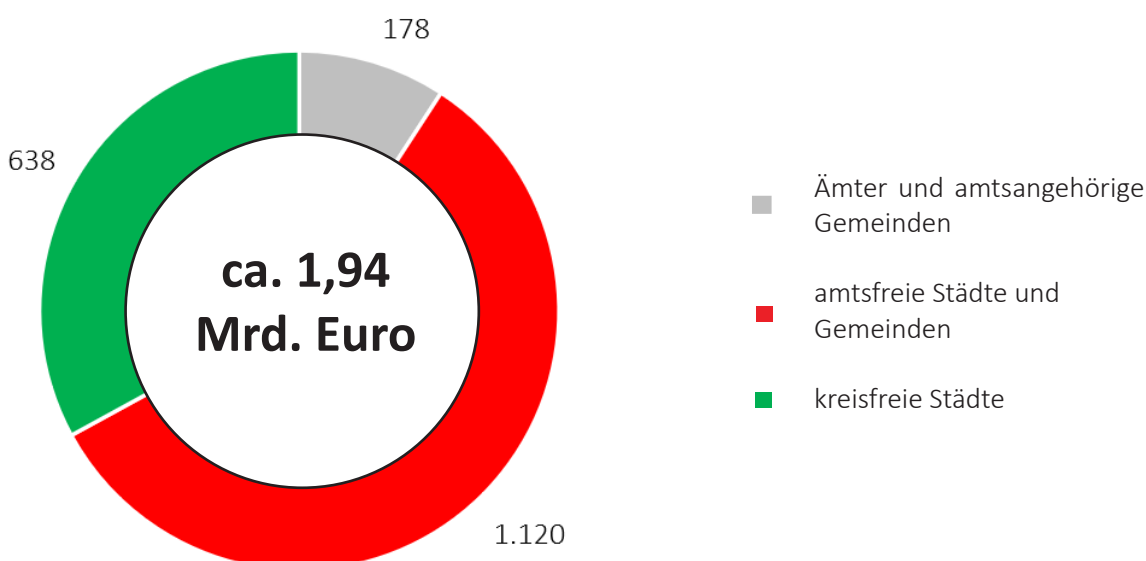
Unter Berücksichtigung der Angaben bzw. nach Hochrechnung auf das Land planen die Städte, Gemeinden und Ämter in ihren Hauptverwaltungen, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen im Zeitraum von 2024 bis 2027 Investitionen von insgesamt

rund 7,75 Mrd. Euro, was einen Durchschnitt an geplanten Investitionen pro Jahr von rund 1,94 Mrd. Euro ergibt. Hiervon entfallen rund 1,12 Mrd. Euro auf die Körperschaftsgruppen der amtsfreien Städte und Gemeinden, 638 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und 178 Mio. Euro auf die Ämter und amtsangehörigen Gemeinden. Nach Umrechnung der Angaben auf die Einwohnerzahl im Land Brandenburg ergibt sich ein Umfang an geplanten Investitionen von durchschnittlich 753 Euro je Einwohner pro Jahr.

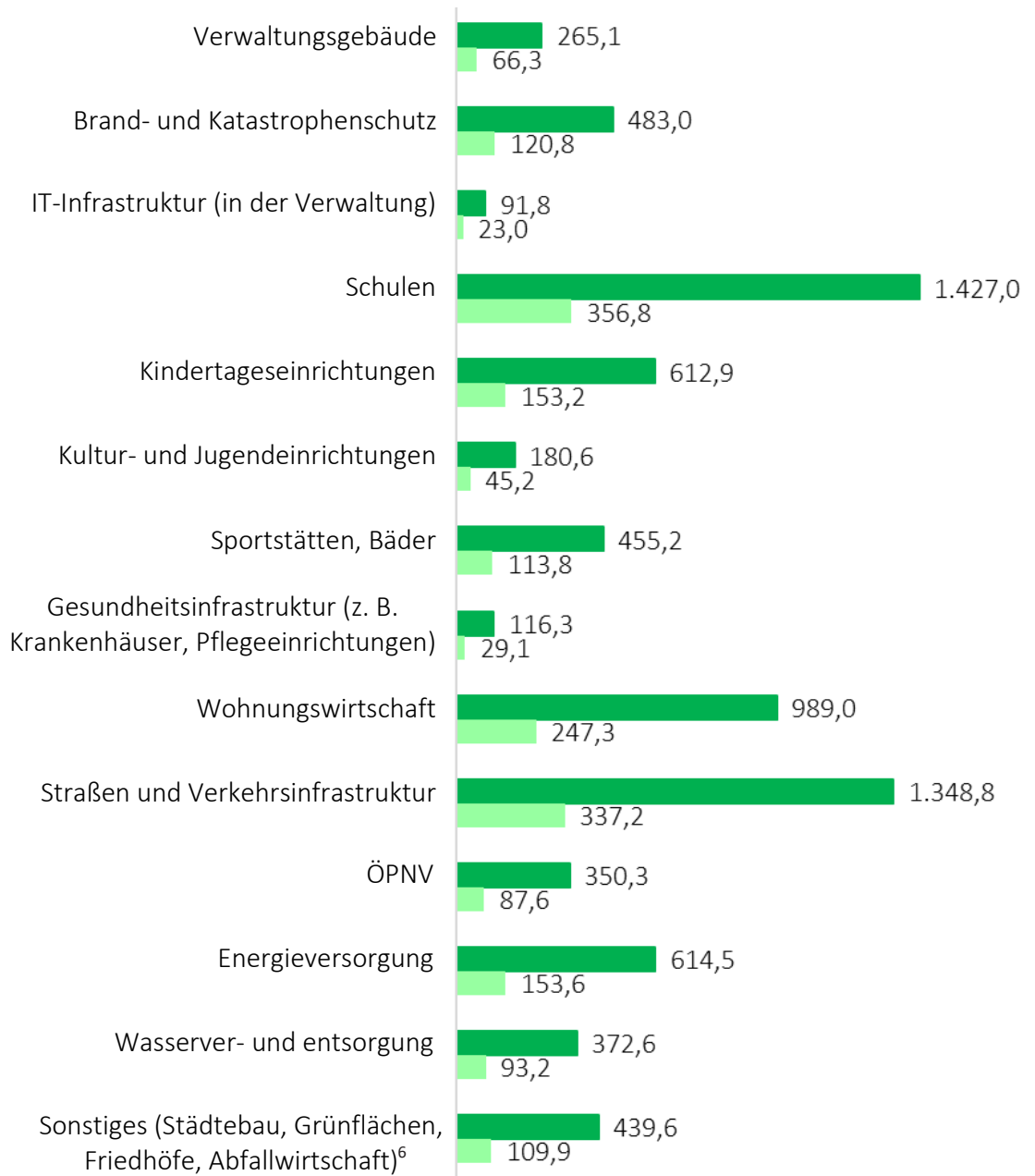
In den Bereichen Schulen sowie Straßen und Verkehrsinfrastruktur ist der Umfang an geplanten Investitionen am größten.

Städte, Gemeinden und Ämter planen rund 1,94 Mrd. Euro pro Jahr an Investitionen

Investitionsbedarf im Durchschnitt pro Jahr entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027) nach Körperschaftsgruppen (in Mio. Euro)



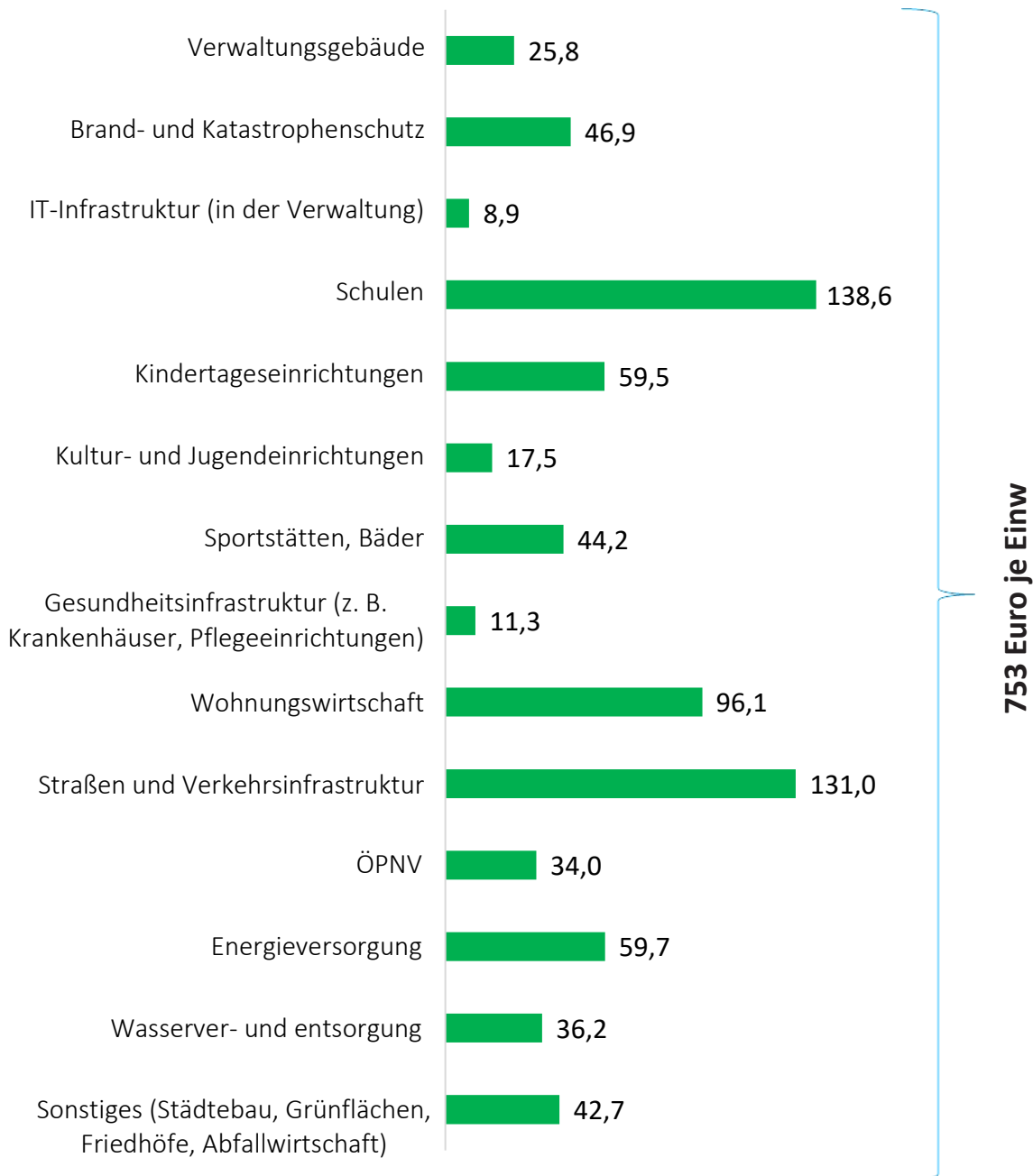
Investitionsbedarf 2024 bis 2027 entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung nach Bereichen (in Mio. Euro)



⁶Aufgrund der Geringfügigkeit der Angaben zum Investitionsbedarf im Bereich der Abfallwirtschaft werden nachfolgend diese nicht gesondert ausgewiesen, sondern dem Bereich „Sonstiges“ zugeordnet.

■ durchschnittlich pro Jahr
■ insgesamt (2024 bis 2027)

**Investitionsbedarf 2024 bis 2027 entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung
im Durchschnitt pro Jahr nach Bereichen (in Euro je Einwohner)**



II. 3. Zusätzlicher Investitionsbedarf (2024 bis 2027)

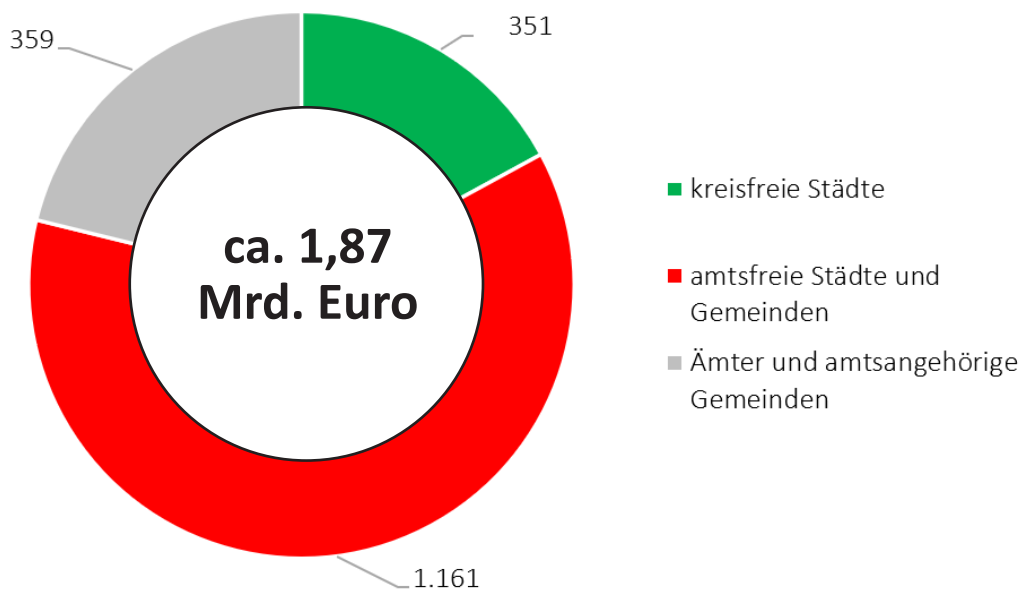
Von besonderem Interesse für das vorliegende Positionspapier war die Frage, inwieweit in den Kernverwaltungen, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften und Unternehmen der Städte, Gemeinden und Ämter **zusätzlicher Investitionsbedarf** in den Jahren 2024 bis 2027 vorliegt, der folglich **nicht durch die mittelfristige Finanzplanung gedeckt bzw. in dieser nicht enthalten ist**.

Nach Berechnungen, bei der die Angaben auf die Einwohnerzahl umgelegt wurden, ergibt sich ein durchschnittlicher Investitionsbedarf von 727 Euro pro Einwohner und Jahr. Dieser Betrag repräsentiert den durchschnittlichen finanziellen Aufwand, der erforderlich ist, um die notwendigen zusätzlichen Investitionen in den unterschiedlichen kommunalen Bereichen zu tätigen.

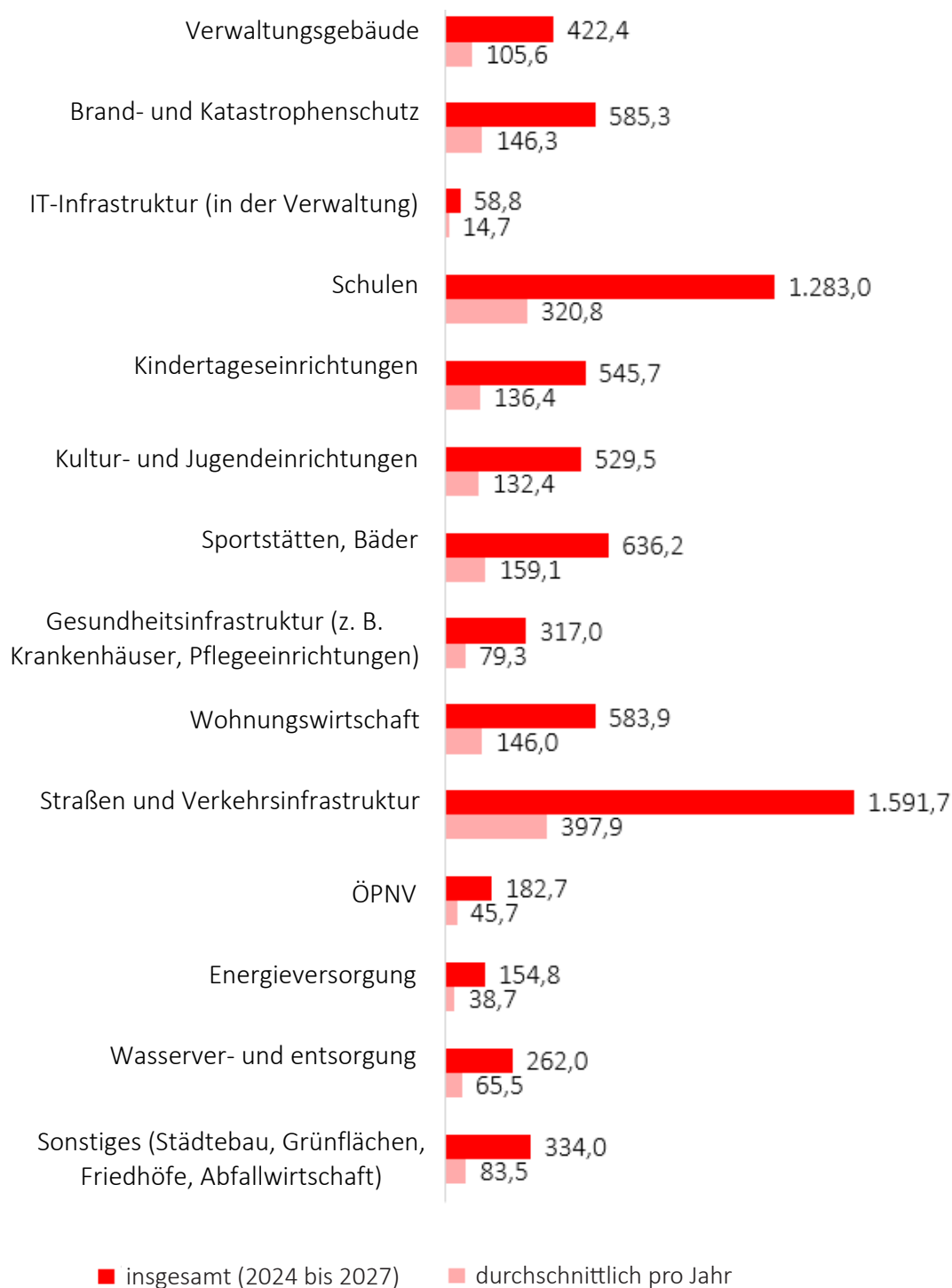
Städte, Gemeinden und Ämter fehlen 1,87 Mrd. Euro pro Jahr an Investitionen (727 Euro pro Einwohner)

Nach Auswertung der Angaben beziffert sich der zusätzliche Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter im Land Brandenburg für das laufende und die kommenden drei Jahre auf rund 7,49 Mrd. Euro. Die Städte, Gemeinden und Ämter weisen somit erhebliche zusätzliche Investitionsbedarfe von rund 1,87 Mrd. Euro im Durchschnitt pro Jahr aus.

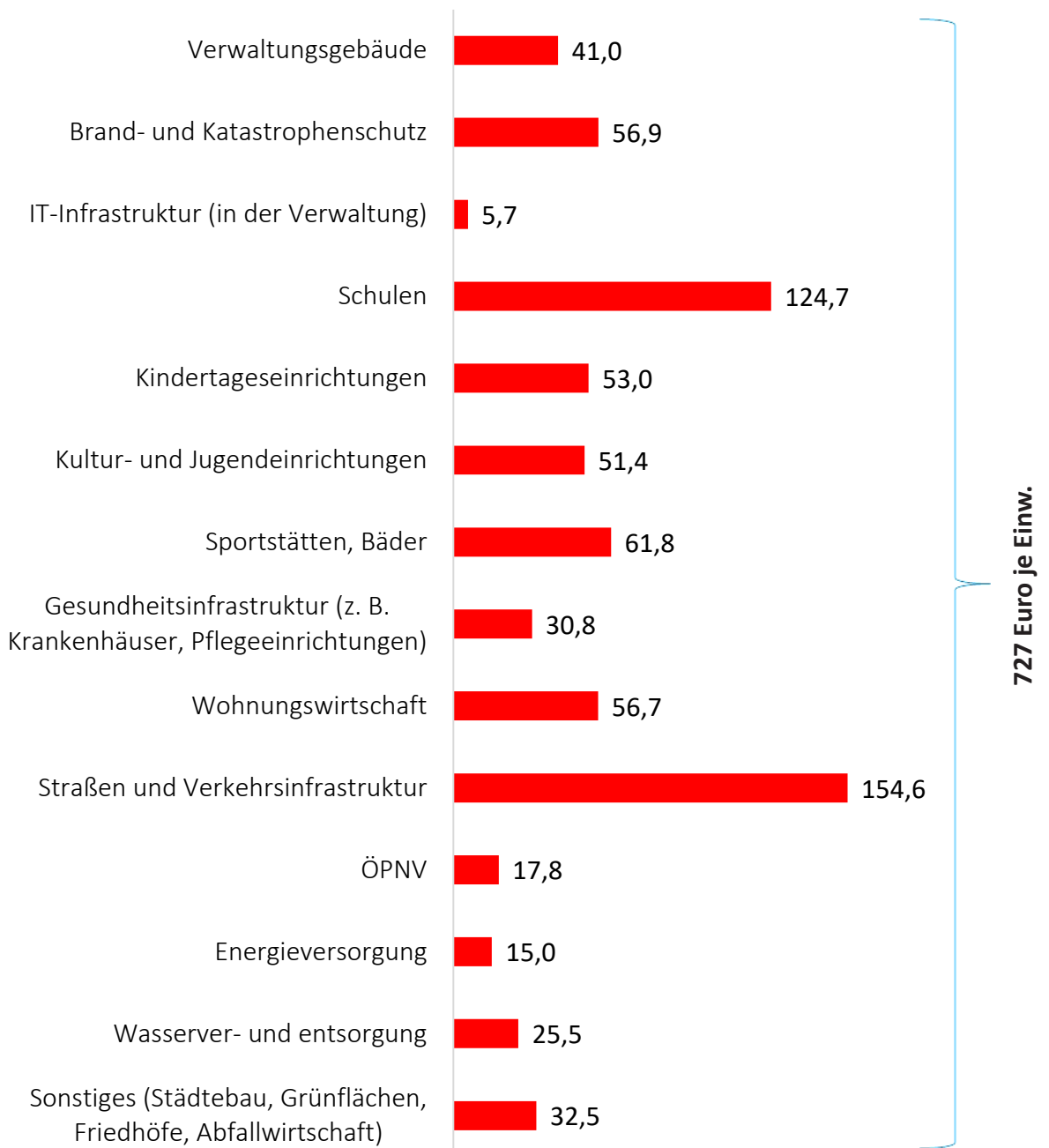
Zusätzlicher Investitionsbedarf im Durchschnitt pro Jahr (2024 bis 2027) nach Körperschaftsgruppen (in Mio. Euro)



Zusätzlicher Investitionsbedarf 2024 bis 2027 nach Bereichen (in Mio. Euro)



**Zusätzlicher Investitionsbedarf nach Bereichen im Durchschnitt pro Jahr
(in Euro je Einwohner)**



II. 4. Gesamtinvestitionsbedarf (2024 bis 2027)

Aus den Angaben der Städte, Gemeinden und Ämter zum Investitionsbedarf nach der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 7,87 Mrd. Euro und zum zusätzlichen Investitionsbedarf in Höhe von 7,36 ergibt sich folglich ein Gesamtinvestitionsbedarf von insgesamt rund 15,2 Mrd. Euro für das laufende und die kommenden drei Jahre und folglich ein durchschnittlicher Gesamtinvestitionsbedarf pro Jahr von rund 3,81 Mrd. Euro.

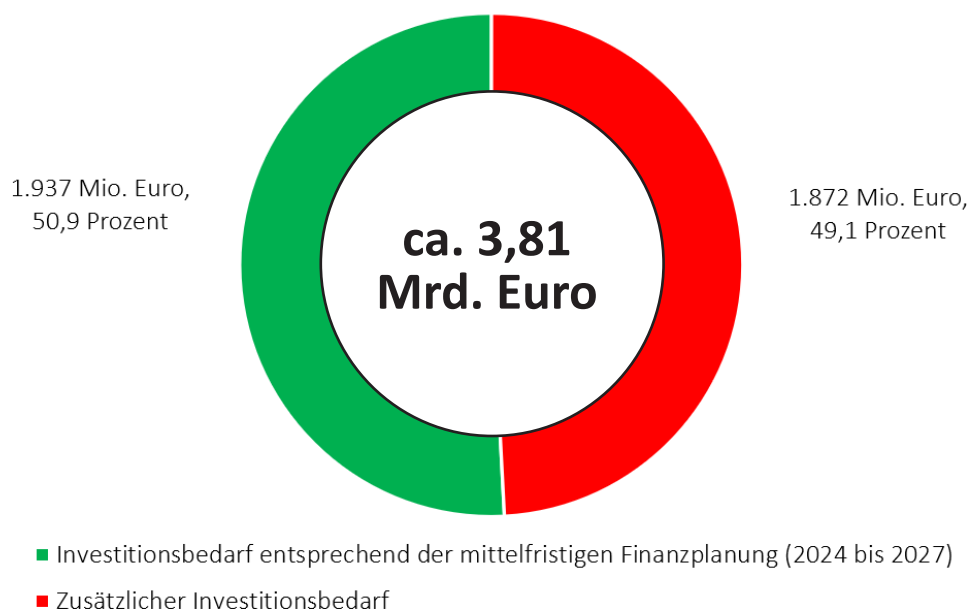
Aus der Darstellung wird nun ersichtlich, dass die geplanten Investitionen nach der mittelfristigen Finanzplanung gerade einmal etwas mehr als die Hälfte (rund 51 Prozent) des Gesamtinvestitionsbedarfes der Städte, Gemeinden und Ämter abbilden. Der Investitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter ist etwa doppelt so groß, wie es ihre Planung vorsieht.

Für die einzelnen Bereiche stellt sich dieses Verhältnis dann auch unterschiedlich dar. So übersteigt der Umfang des zusätzlichen Investitionsbedarfes in den Bereichen Verwaltungsgebäude, Brand- und Katastrophenschutz, Kultur- und Jugendeinrichtungen, Sportstätten inkl. Bäder, Straßen und Verkehrsinfrastruktur sowie in der Gesundheitsinfrastruktur den Umfang der geplanten Investitionen entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung.

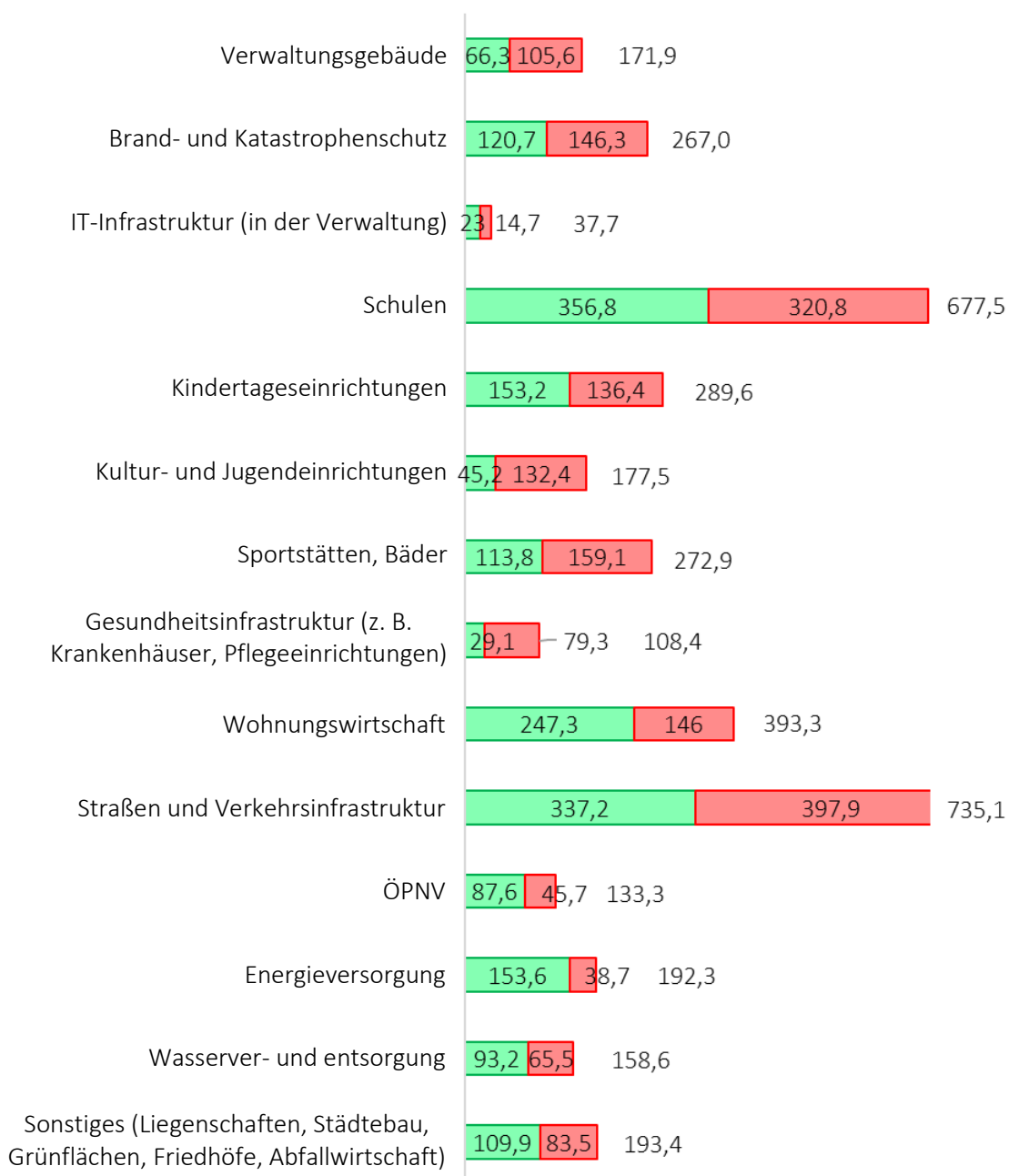
Die Angaben nach der Planung bilden in diesen Bereichen zum Teil nur einen Bruchteil des Gesamtinvestitionsbedarfes ab. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben im freiwilligen Bereich der Kultur- und Jugendeinrichtungen demzufolge durch die mittelfristige Finanzplanung gerade einmal 25 Prozent des Gesamtinvestitionsbedarfs gedeckt werden.

Gesamtinvestitionsbedarf von rund 3,81 Mrd. Euro pro Jahr ist nur zur Hälfte durch die Finanzplanung abgedeckt

Gesamtinvestitionsbedarf der Städte, Gemeinden und Ämter im Durchschnitt pro Jahr



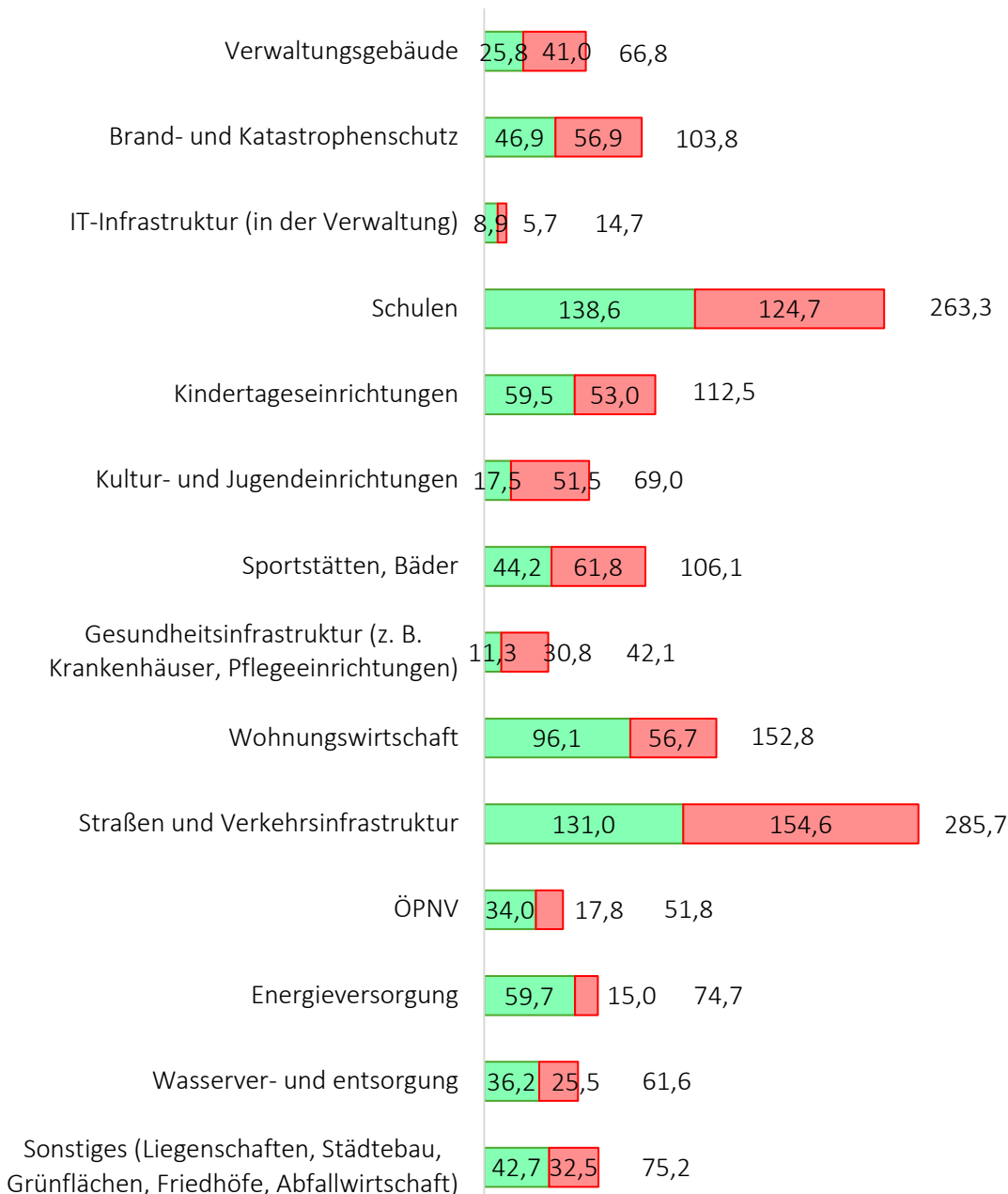
**Gesamtinvestitionsbedarf 2024 bis 2027 im Durchschnitt pro Jahr nach Bereichen
(in Mio. Euro)**



■ Investitionsbedarf entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027)

■ Zusätzlicher Investitionsbedarf

Gesamtinvestitionsbedarf 2024 bis 2027 im Durchschnitt pro Jahr nach Bereichen (in Euro je Einwohner)



■ Investitionsbedarf entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung (2024 bis 2027)

■ Zusätzlicher Investitionsbedarf

Bei den Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden wird durch die mittelfristige Finanzplanung (178 Mio. Euro) nur knapp ein Drittel des Gesamtinvestitionsbedarfes abgebildet (537 Mio Euro)

In den jeweiligen Körperschaftsgruppen stellt sich das Verhältnis von geplantem und zusätzlichem Investitionsbedarf ebenfalls unterschiedlich dar. Augenscheinlich wird, dass der zusätzliche Investitionsbedarf der amtsfreien Städte und Gemeinden den Umfang der geplanten Investitionen erheblich übersteigt. Bei den Ämtern und amtsangehörigen Städten und Gemeinden wird durch die mittelfristige Finanzplanung (178,0 Mio. Euro) nur knapp ein Drittel des Gesamtinvestitionsbedarfes (537 Mio. Euro) abgebildet. Insbesondere im Bereich Kindertageseinrichtungen, Kultur- und Jugendeinrichtungen und Wohnungswirtschaft wurden erhebliche zusätzliche Investitionsbedarfe gemeldet.

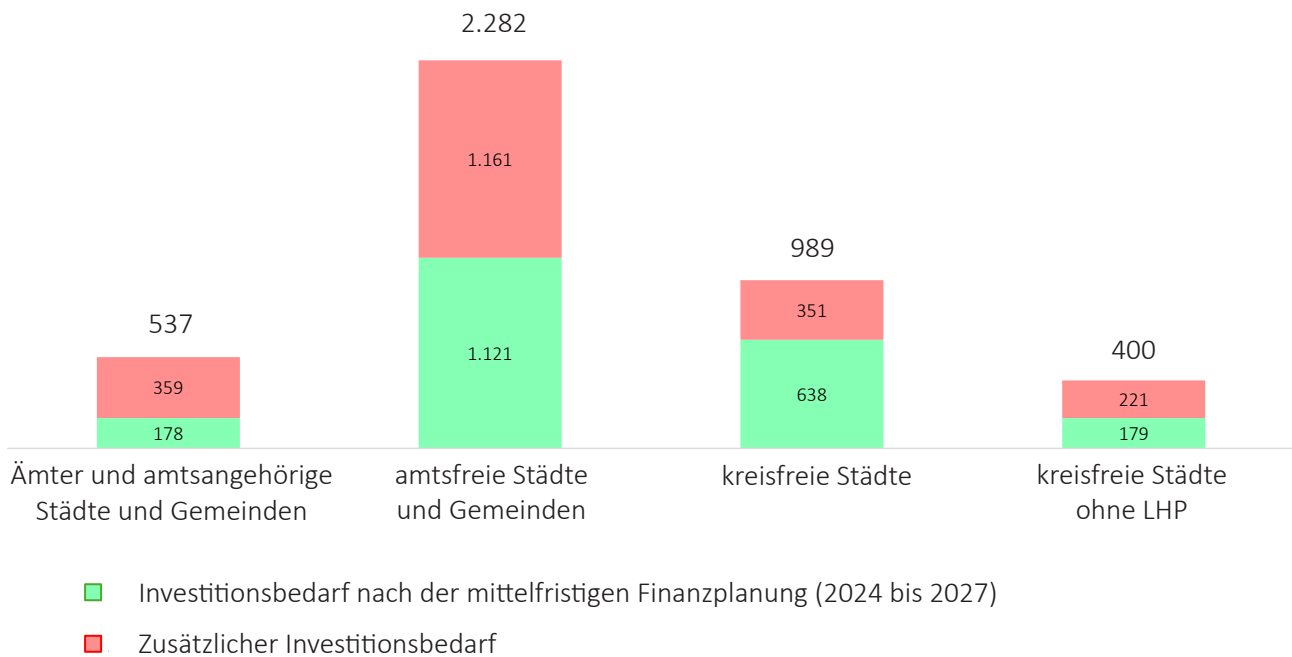
Für einen besseren Vergleich zwischen den Körperschaftsgruppen wird folgend der Investitionsbedarf in Euro je Einwohner dargestellt. Auch wird in dieser Darstellung der Landesdurchschnitt bzw. Durchschnitt aller Körperschaftsgruppen ausgewiesen.

⁷ Die Landeshauptstadt wies im Hinblick auf ihre Angaben auf eine aktuell und mittelfristig schwierige Entwicklung der Haushaltslage hin. Insbesondere dürfte die Investitionstätigkeit der Landeshauptstadt von der Entwicklung ihrer Haushaltslage und insbesondere von der Kreditgenehmigung abhängig sein. Die von der Kommunalaufsicht und gesetzlich geforderte dauerhafte Leistungsfähigkeit steht in Frage. Die Kommunalaufsicht forderte zuletzt einen erhöhten Eigenanteil an den Finanzmitteln für die Investitionen.

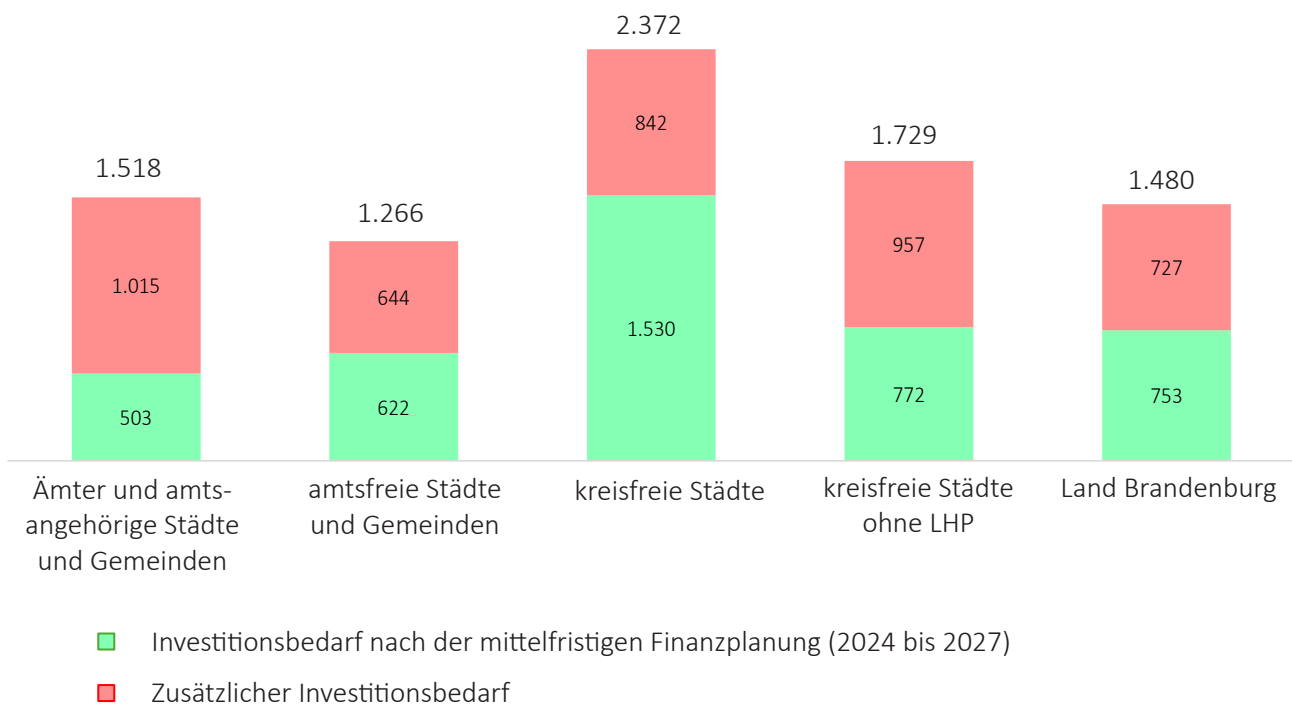
Während sich das Verhältnis von Angaben der Planung und zusätzlichem Investitionsbedarf bei den amtsfreien Städten und Gemeinden in etwa die Waage hält, werden bei den kreisfreien Städten durch die Planung rund 65 Prozent ihres Gesamtinvestitionsbedarfes abgebildet. Allerdings sei diesbezüglich zu erwähnen, dass diese Konstellation bei den kreisfreien Städten durch die Angaben der Landeshauptstadt Potsdam geprägt werden. So meldete die Landeshauptstadt noch hohe Angaben für Investitionen entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung insbesondere im Schulbereich und der Wohnungswirtschaft zurück.⁷

Für die übrigen kreisfreien Städte, vor allem die Stadt Cottbus, stellt sich dieses Verhältnis auf Grund erheblicher zusätzlicher Investitionsbedarfe vor allem im Schulbereich, bei Verwaltungsgebäuden, Straßen und Verkehrsinfrastruktur anders dar. Um die Unterschiede innerhalb der kreisfreien Städte zu verdeutlichen, wurde für diese Körperschaftsgruppe eine Darstellung mit und ohne Landeshauptstadt gewählt.

Gesamtinvestitionsbedarf 2024 bis 2027 im Durchschnitt pro Jahr nach Körperschaftsgruppen (in Mio. Euro)



Gesamtinvestitionsbedarf 2024 bis 2027 im Durchschnitt pro Jahr nach Körperschaftsgruppen (in Euro je Einwohner)



III. Erwartungen der Städte, Gemeinden und Ämter zur Stärkung der gemeindlichen Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Befragung wurden die Städte, Gemeinden und Ämter um Vorschläge und Erwartungen zur Erleichterung und zur Verbesserung der Investitionstätigkeit sowohl im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung als auch im Hinblick auf Vereinfachungen im Haushalts-, Zuwendungs- und Vergaberecht gebeten.

Die Auswertung der Vorschläge und Erwartungen erfolgt geordnet nach den Kategorien: **III. 1.** Vorschläge zur Stärkung der allgemeinen Finanzausstattung und der Finanzkraft der Städte, Gemeinden und Ämter, **III. 2.** Überarbeitung des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts, **III. 3.** Vereinfachungen im Vergaberecht und **III. 4.** Vereinfachungen bei Förderprogrammen und im Zuwendungsrecht.

III. 1. Stärkung der allgemeinen Finanzausstattung und der Finanzkraft der Städte, Gemeinden und Ämter

WIR ERWARTEN

- ▶ Anpassung der Finanzausstattung an die Investitionsbedarfe der Städte, Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde
- ▶ Stärkung der kommunalen Finanzkraft bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen als zentrale Voraussetzung für ihre Investitionstätigkeit
 - ▷ Beibehaltung der Verbundquote in Höhe von 22,43 % im kommunalen Finanzausgleich
 - ▷ Wahrung des finanziellen Gleichrangs zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches und insbesondere bei Festlegung der Kreisumlage
 - ▷ Keine neuen Aufgaben ohne vollständigen Mehrbelastungsausgleich; Wahrung des strikten Konnexitätsprinzips
 - ▷ Vor allem Anpassung der Kostenerstattung für Altaufgaben, insbesondere bei der Finanzierung des örtlichen Brandschutzes
 - ▷ Beibehaltung der Schlüsselzuweisungen Plus im kommunalen Finanzausgleich für finanzschwache Gemeinden
 - ▷ Erhöhung der investiven Schlüsselzuweisungen und deren Einsatz für Kredittilgungen ermöglichen
- ▶ Prüfung der Überführung einzelner Förderprogramme in den kommunalen Finanzausgleich (Vorrang von ungebundenen Zuweisungen ggü. zweckgebundenen Fördermitteln)
- ▶ Vorrang von bürokratiearmen Investitionspauschalen statt Einzelzuwendungen
- ▶ Fortentwicklung des Ausgleichsfonds (§ 16 BbgFAG)
 - ▷ Mittel in § 16 BbgFAG sind ausschließlich Finanzmittel der Kommunen!
 - ▷ Ausgleichsfondsmittel sind in erster Linie für die verfassungsrechtlichen Tatbeständen gemäß § 16 BbgFAG also für in Haushaltsnotlage befindliche Kommunen zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung zu verwenden
 - ▷ Einsatz der Mittel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 (Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung) und § 16 Abs. 3 Satz 2 (Brand- und Katastrophenschutz) sind grundsätzlich keine Instrumente einer Dauerfinanzierung von Aufgaben
 - ▷ Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich des besonderen Bedarfs gemäß § 16 BbgFAG; Gewährung von Nothilfen aus dem Ausgleichsfonds darf nicht vom Vorliegen von Vorjahresabschlüssen abhängig sein

WIR ERKENNEN FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN

- ▶ Städte, Gemeinden und Ämter verfügen nicht über ausreichend Finanzmittel, um ihren Investitionsbedarf sowohl für pflichtige (u. a. Schulen, Brandschutz) als auch insbesondere für freiwillige Aufgaben (u. a. Kultur- und Jugendeinrichtungen) ausreichend decken zu können
- ▶ Investitionstätigkeit der Städte und Gemeinden hängt entscheidend von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab (insbesondere für die Genehmigungsfähigkeit von Investitionskrediten)
- ▶ Kommunen mit Kassenkreditverschuldung wird die Kreditgenehmigung für Investitionen verwehrt
- ▶ Aufgabe des örtlichen Brandschutzes als auf die Städte und Gemeinden übertragene Aufgabe wird fast vollständig durch Kommunen finanziert, äußerst geringe finanzielle Beteiligung des Landes bei der Finanzierung des örtlichen Brandschutzes
- ▶ Allgemeine Schlüsselzuweisungen werden durch Kreis- und weitere Umlagen aufgezehrt (rund Zweidrittel der kreisangehörigen Gemeinden zahlen höhere Kreisumlage, als dass sie Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten), den Gemeinden verbleiben folglich nicht genügend Eigenmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Investitionen; Landkreise haben infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bei Festlegung der Kreisumlage die gleichrangigen finanziellen Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen, dies gilt auch für die Investitionsbedarfe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- ▶ Auftragskostenpauschale gemäß § 24 BbgFAG ist nicht auskömmlich

Handwritten text in white ink on a red background, including the words "Kasseler" and "Kasseler".

III. 2. Überarbeitung des kommunalen Haushalts- und Kassenrechts

WIR ERWARTEN

- ▶ Streichung des § 69 Abs. 6 BbgKVerf
- ▶ Umfassende Reform des kommunalen Haushaltsrechts bis zum Ende der 8. Legislaturperiode mit folgenden Zielen:
 - ▷ Beschleunigung der Aufstellung, der Prüfung und der Genehmigung der Jahresabschlüsse der Kommunen
 - ▷ Erstellung von vereinfachten Jahresabschlüssen als Standard (Reduzierung der Berichtspflichten und weiterer Bestandteile)
 - ▷ Reduzierung der Prüfdauer- und des Prüfumfangs der Rechnungsprüfung
 - ▷ Entlastung der Kammereien und der Rechnungsprüfungsämter und folglich Einbeziehung sämtlicher betroffener Akteure (einschließlich von Vertretern der Rechnungsprüfungsämter und Kämmerer) bei der Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - ▷ Erleichterungen bei den Vorschriften zum gesetzlichen Haushaltsausgleich der Kommunen, der mittelfristigen Finanzplanung und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit
 - ▷ Investitionen für pflichtige und freiwillige Aufgaben sollten grundsätzlich, sofern ihre Finanzierung (z. B. durch Zuwendungen) gesichert ist, durch die Kommunen umgesetzt werden können (keine Beschränkung auf pflichtige Aufgaben in der vorläufigen Haushaltsführung, folglich Änderung von § 71 BbgKVerf)
 - ▷ Stärkere Anlehnung des kommunalen Haushaltsrechts an die Vorschriften des HGB
 - ▷ Vereinfachungen im Produkt- und Kontenrahmen, Reduzierung der Konten- und Produkttiefe, um aufgeblähte Haushalte bei den Kommunen zu vermeiden
 - ▷ Überarbeitung der Runderlasse und weiteren Vorschriften zum Kreditwesen und zur Aufstellung, Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten und der vorläufigen Haushaltsführung
 - ▷ Aktive Nutzung des Standarderprobungsgesetzes

WIR ERKENNEN FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN

- ▶ Infolge der Änderung der Kommunalverfassung in der 7. Legislaturperiode wird die Handlungs- und Investitionstätigkeit in den Städten, Gemeinden und Ämtern massiv eingeschränkt
 - ▷ Aufgrund der Regelung gemäß § 69 Abs. 6 BbgKVerf dürften etwa 50 Prozent der Städte, Gemeinden und Ämter wegen fehlender Vorjahresabschlüsse ab Januar 2025 in die vorläufige Haushaltsführung geraten und folglich neue Investitionsmaßnahmen nur beginnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind
- ▶ Städte, Gemeinden und Ämter haben aktuell weiterhin Schwierigkeiten bei der Aufstellung und Prüfung ihrer Jahresabschlüsse
- ▶ Vorschriften im Haushaltsrecht zum Haushaltsausgleich, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit sind zu vereinfachen
- ▶ Weitergehende haushaltsrechtliche Vorschriften in Runderlassen sind teils völlig veraltet und sowohl im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen und die kommunale Praxis widersprüchlich
 - ▷ Fehlende Genehmigungen von notwendigen Kreditgenehmigung der Gemeinden auf Grund von Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten bei den Kommunalaufsichtsbehörden

III. 3. Vereinfachungen im Vergaberecht

WIR ERWARTEN

- ▶ Aufhebung des Brandenburgischen Vergabegesetzes
- ▶ Überführung der Vergabevereinfachungen nach § 30 KomHKV ins Dauerrecht und Erhöhung der Wertgrenzen auf 5.000 Euro bzw. 10.000 Euro entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen des Freistaates Bayern
- ▶ Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Bauleistungen auf 10 Mio. Euro netto und Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen auf 750.000 Euro netto
- ▶ Wiedereinführung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV (Ausnahmeregelung für Planungsleistungen)
- ▶ Einführung praxisorientierte Heilungsmöglichkeiten zum Umgang nach aktueller Rechtsprechung mit § 56 Abs. 2 VgV

WIR ERKENNEN FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN

- ▶ Brandenburgisches Vergabegesetz und die es begleitenden Rechtsverordnungen zur Durchführung von Prüfverfahren und Kostenerstattungen haben sich als zu bürokratisch erwiesen. Das Ziel des Vergabegesetzes, Beschäftigten ein Mindesteinkommen zu sichern, ist durch den bundesrechtlichen Mindestlohn überholt und hat sich trotz allen bürokratischen Aufwandes als kaum überprüfbar erwiesen
- ▶ Kleinere Unternehmen auch aus der lokalen Wirtschaft beteiligen sich oft nicht an öffentlichen Ausschreibungen, da diese den enormen Aufwand komplexer Vergabeverfahren scheuen; dies widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung um einen fairen und transparenten Wettbewerb
- ▶ Die erfolgte Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV hat enorme Auswirkungen auf die Vergabe von Planungsleistungen; Planungsleistungen aller Fachgebiete sind zur Bestimmung des Auftragswertes zu summieren, wodurch Planungsleistungen für Bauvorhaben ab ca. 1 Mio. € europaweit ausgeschrieben werden müssen
- ▶ Kleinste Verstöße gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe, wie in der Auftragsbekanntmachung, der Bewertung der Angebote und Auftragsdurchführung, summieren sich rasch zu einer 100 prozentigen Rückforderung der bewilligten Fördermittel auf

III. 4. Vereinfachungen bei Förderprogrammen und im Zuwendungsrecht

WIR ERWARTEN

- ▶ Zinsfreie oder zinsreduzierte sowie unbürokratische kommunale Investitionsdarlehen durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Ergänzung zur bisherigen Förderpolitik und zu Förderprogrammen
 - ▷ Entbürokratisierung der Kreditaufnahme
- ▶ Fortsetzung bestehender Bundes- und Landesförderprogramme insbesondere für die Bereiche Schule, Kita und Brandschutz mit entsprechend angemessenen Gesamtfördervolumen; Schaffung von Kontinuität im Förderwesen und Vermeidung von neuen Förderprogrammen mit zusätzlichen oder speziellen Anforderungen
- ▶ Förderrichtlinien mit angemessener Förderquote und Fördersätzen (insb. bei der Festbetragsfinanzierung)
 - ▷ Fördersätze mit mindestens 80 Prozent und entsprechende Erhöhung für Kommunen mit fehlender Leistungsfähigkeit
 - ▷ Übernahme von Eigenanteilen durch das Land für in Haushaltsnotlage befindliche Gemeinden
 - ▷ Überarbeitung der Landesförderprogramme im Brandschutz insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Fördersätze bzw. Festbeträge und die förderfähigen Bestandteile
- ▶ Verbesserung der Informationsbeschaffung der Kommunen durch Einrichtung einer zentralen aktuellen Förderdatenbank im Land Brandenburg
- ▶ Anpassung und Verlängerung der maximalen Geltungsdauer von Landesförderrichtlinien auf mindestens fünf Jahre in VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO
- ▶ Entflechtung von Förderprogrammen (Vermeidung von Förderprogrammen mit teils unterschiedlichen Förderzielen- und Fördermaßnahmen)
- ▶ Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen (GWS) nur im Ausnahmefall
- ▶ Entkopplung des Vergaberechts vom Zuwendungsrecht
 - ▷ Keine Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften durch den Zuwendungsgeber
 - ▷ Förderprogramme sollten keine weitergehenden Vorgaben oder Verpflichtungen für Kommunen zur öffentlichen Ausschreibung oder zur Nutzung des Vergabemarktplatzes enthalten; bei Vergaben sind die EU-Schwellenwerte maßgeblich
- ▶ Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan um mehr als 20 % ohne Genehmigung sollte zulässig sein
- ▶ Vollständiger Verzicht auf Zwischennachweisverfahren
- ▶ Festlegung einheitlicher und angemessener Zweckbindungsfristen
- ▶ Schlanke Ausgestaltung der Förderprogramme ohne komplexe und teure Fördervoraussetzungen (bspw. genehmigungsreife Planung, teure Gutachten oder Konzepte sowie Teilnahmen an Wettbewerbsverfahren)

WIR ERKENNEN FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN

- ▶ Wegfall bzw. Auslaufen einer Vielzahl an kommunalen Investitionsprogrammen des Bundes und des Landes dürfte zu einem Einbruch der Investitionstätigkeit der Kommunen führen
 - ▷ Insbesondere finanzschwache Kommunen sind auf Grund fehlender Leistungsfähigkeit auf Förderprogramme angewiesen
- ▶ Teilweise überbordende Bürokratie und unnötiger Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von Förderprogrammen und im Zuwendungsverfahren (insbesondere kleinere Gemeinden sind bei der Erbringung von Vorleistungen und Voraussetzungen überfordert)
 - ▷ Kommunen haben teilweise erhebliche Personal- und Sachkosten zur Erbringung des Verwaltungsaufwandes
 - ▷ Zusätzliche Auflagen und Kosten der Kommunen u. a. auf Grund der Beteiligung einer unteren Landesbehörde (bspw. zusätzliche Auflagen durch die unteren Naturschutzbehörden bei der Förderung von Waldbrandschutzwegen)
- ▶ „Förderdschungel“; Förderprogramme mit mehreren unterschiedlichen Förderzielen und Fördertatbeständen

III. 4. 1. Übersicht über einzelne außer Kraft getretene sowie über kurz- und mittelfristig auslaufende kommunale Förderrichtlinien und Fördermaßnahmen nach Bereichen

Schule und Kita

- ▶ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (am 16. Mai 2024 außer Kraft getreten)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (KIP II- Bildung- Kita U6) (am 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten)
- ▶ Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bauinvestitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (RL KIP II – Bildung – Schule) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 1-Richtlinie) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie) (tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft)

Brand- und Katastrophenschutz

- ▶ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus und des Erhalts der Feuerwehrinfrastruktur sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren (Feuerwehrinfrastruktur-Richtlinie) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung sowie dem Betrieb der integrierten Regionalleitstellen (Brand- und Katastrophenschutz-Richtlinie- BKS-RL) (tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft mit einer Option auf Verlängerung bis zum 31. Dezember 2028)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung im Land Brandenburg (Förderrichtlinie Löschwasserversorgung- FLV) (am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten)

Krankenhaus und Pflegeeinrichtungen

- ▶ Investitionsprogramm „Green Care and Hospital Programm“ - Förderprogramm für Solarenergie und Transformation der Energieversorgung – Pflegeeinrichtungen (Brandenburg-Paket) (läuft am 31. Dezember 2024 aus)
- ▶ Investitionsprogramm „Green Care and Hospital Programm“ - Förderprogramm für Solarenergie und Transformation der Energieversorgung – Krankenhäuser (Brandenburg-Paket) (läuft am 31. Dezember 2024 aus)

Verkehr und Klimaschutz

- ▶ Richtlinie zur Förderung der Schienengüterinfrastruktur (Rili SGV-Invest) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)
- ▶ Transformations- und Klimaschutzpaket für Kommunen gebäudetechnische Investitionen, Effizienzmaßnahmen bei Abwasser- und Trinkwasseranlagen, Photovoltaikanlagen, Luftwarmwasserwärmepumpen, E- Ladepunkte an öffentlichen Gebäuden, Umstellung der Straßen- und Gebäudebeleuchtung auf LED- Beleuchtung und intelligente Betriebssteuerung (Brandenburg-Paket) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) (tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft)

Sonstige

- ▶ Richtlinie der Staatskanzlei Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen des Zusammenhalts für eine zukunftsorientierte Regionalentwicklung vom 21. Dezember.2021 (läuft am 31. Dezember 2024 aus)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR) (am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten)
- ▶ Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachnutzung der Smart Village App für Brandenburger Kommunen (Smart Village App RL) (am 31. Dezember 2022 außer Kraft getreten)

IV. Vorschläge und Erwartungen der Städte, Gemeinden und Ämter zur Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie der Wärmeplanung

⁸ vgl. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg (2024): Klimaplan Brandenburg, S. 5.

In Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaschutzabkommen strebt die Landesregierung an, dass im Land Brandenburg bis spätestens ab 2045 klimaneutral gewirtschaftet und gelebt wird.⁸ Den Städten und Gemeinden und insbesondere den kommunalen Energieversorgern kommt dabei eine zentrale Rolle zu, da sie die lokal verfügbaren Co²-Einsparungspotenziale kennen und diese im Rahmen der kommunalen Energie- und Wärmewende umzusetzen haben.

Im Zusammenhang mit der Abfrage wurden die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter auch um eine erste Einschätzung zu ihren Investitionsbedarfen im Zusammenhang mit der Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende gebeten. Auf Grund der vielerorts noch zu erstellenden Wärmeplanung lässt sich allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Einschätzung zum Investitionsbedarf sowie zu laufenden Folgekosten aller Städte und Gemeinden im Land Brandenburg treffen. Die vereinzelt Angaben deuten allerdings bereits auf einen gewaltigen Investitionsbedarf im Land Brandenburg hin. So meldete u. a. die Landeshauptstadt Potsdam auf Grund einer bereits fortgeschrittenen Planung einen Investitionsbedarf von 1. Mrd. Euro bis 2030 zurück.

Die Städte, Gemeinden und Ämter wiesen im Rahmen der Befragung auf die folgenden Erwartungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie der kommunalen Wärmeplanung hin.



IV. 1. Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende sowie der Wärmeplanung

WIR ERWARTEN

- ▶ Erhebliche finanzielle Unterstützung der Kommunen und ihrer Unternehmen zur erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Energie- und Wärmewende durch Bund und Land
- ▶ Auflegen eines nationalen Energiewende-Fonds durch die Bundesregierung sowie weitere spezielle Förderprogramme:
 - ▷ Stärkung des Eigenkapitals der kommunalen Energieversorger und Stadtwerke
 - ▷ Förderung von speziellen Wärmewendeprojekten (wie Tiefengeothermie)
 - ▷ Pauschale Förderung zur energetischen Sanierung von Großverbrauchern (bspw. Krankenhäuser)
 - ▷ Förderung des Aufbaus von neuen kommunalen Versorgern (Stadtwerke) sowohl in finanzieller Sicht als auch im Hinblick auf das notwendige Know-How
 - ▷ Entlastung bzw. Auffangen der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger
- ▶ Unterstützung des Netzausbaus durch die Netzbetreiber

WIR ERKENNEN FOLGENDE HERAUSFORDERUNGEN

- ▶ Umbau des deutschen Energiesystems bedarf Investitionen bis 2030 von rund 600 Milliarden Euro und bis 2045 von insgesamt einer Billion Euro
 - ▷ Ohne erhebliche finanzielle Zusagen durch den Bund droht die kommunale Energie- und Wärmewende zu scheitern
 - ▷ Kosten der notwendigen Investitionen dürften einen Großteil der brandenburgischen Städte und Gemeinden sowie die kommunalen Energieversorger finanziell überfordern
 - ▷ Erhebliche Kosten zum Aufbau eines Fernwärmenetzes sowie Folgekosten (Bewirtschaftung und Unterhaltung) für die Städte und Gemeinden
 - ▷ Kommunale Energieversorger bedürfen einer erheblichen Eigenkapitalstärkung, um Investitionen finanzieren zu können
 - ▷ Aufgrund kleinteiliger Gebäudestrukturen und der Zersiedelung des Gemeindegebietes dürften in großflächigen Städten und Gemeinden Investitionen in die Nah- und Fernwärme kostspielig bzw. unwirtschaftlich sein
 - ▷ Strombasierte Lösungen (Betrieb von Wärmepumpen) führen zu Abhängigkeiten und zu Mehrbelastungen bei den Verbrauchern
 - ▷ Kommunale Gebäude stehen zuweilen unter Denkmalschutz; Einbauten zur Energieeinsparung und -effizienz sind daher schwierig und kostenintensiv
- ▶ Energie- und Wärmewende kann zu zusätzlichen Belastungen für die Verbraucher führen
- ▶ Städte und Gemeinden sind zum Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung bis 2026 bzw. 2028 verpflichtet

Über die Städte, Gemeinden, Ämter und die Verbandsgemeinde im Land Brandenburg

Die Städte und Gemeinden sind mit mehr als 6.000 Stadtverordneten und Gemeindevertretern, mehreren Hundert ehrenamtlichen Bürgermeistern, Tausenden Mitgliedern von Beiräten und anderen Gremien bürgerschaftlich organisiert.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählten Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen nehmen wichtige Verwaltungsaufgaben wahr. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie Stadtverordnete werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vertretungen bestehen aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern oder Oberbürgermeistern sowie den gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der gewählten Stadtverordneten oder Gemeindevertreterinnen und -vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Sie beträgt zwischen acht und vierzig Vertretern. In den kreisfreien Städten besteht die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig aus zwischen 46 bis zu 56 Stadtverordneten.

Amtsangehörige Gemeinden verfügen über direkt gewählte ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Diese sind auch jeweils Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Mit rund 37.000 Beschäftigten sind die Städte, Gemeinden, Ämter sowie die Verbandsgemeinde zugleich ein wichtiger Arbeitgeber im Land Brandenburg.

Städte und Gemeinden erfüllen die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Dies sind viele wichtige Aufgaben für das tägliche Le-

ben ihrer Bürgerinnen und Bürger. Neben pflichtigen Aufgaben, wie u. a. dem Bau und der Unterhaltung von Gemeindestraßen, der Trägerschaft von Grundschulen, der Versorgung mit Trinkwasser, der Trägerschaft von kommunalen Friedhöfen, Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde und Aufgaben des Standesamtes, erfüllen die Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Verbandsgemeinde auch freiwillige Aufgaben, wie den kommunalen Wohnungsbau, die Trägerschaft von Theatern, Museen und Bibliotheken sowie Trägerschaft von Kindertagesstätten.

Eine Vielzahl an kommunalen Aufgaben wird nicht durch die unmittelbaren Kommunalverwaltungen, sondern durch die rund 730 kommunalen Unternehmen im Land Brandenburg erfüllt. Hierzu gehören u.a. die Verkehrsunternehmen der kreisfreien Städte, die Krankenhäuser, die Kommunalen Wohnungsunternehmen, die Unternehmen der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Stadtwerke.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben können die Städte und Gemeinden eigene Abgaben erheben. Dies sind unter anderem Gebühren und Beiträge für die Errichtung von Trink- oder Abwasseranlagen, Steuern oder Entgelte, etwa für die Benutzung von Schwimmbädern.

Die Städte und Gemeinden erhalten zudem Zuweisungen des Landes und auch des Bundes. Damit die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können, sind sie von Seiten des Landes über den kommunalen Finanzausgleich angemessen an dessen Steuereinnahmen zu beteiligen.



Über den Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ist als kommunaler Spitzenverband ein freiwilliger Zusammenschluss der brandenburgischen Städte, Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde. Ihm gehören fast alle amtsfreien Städte und Gemeinden, Ämter und viele ihrer amtsangehörigen Städte und Gemeinden, die vier kreisfreien Städte und die Verbandsgemeinde mit ihren verbandsgemeindeangehörigen Städten im Land Brandenburg an. In seinen Mitgliedern leben mehr als 2,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Aufgabe des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg ist es unter anderem, den Selbstverwaltungsgedanken zu fördern und stets für die Verwirklichung und Wahrung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung einzutreten.

Die Verfassung des Landes Brandenburg schützt die kommunale Selbstverwaltung durch ein spezielles Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände. Die Gemein-

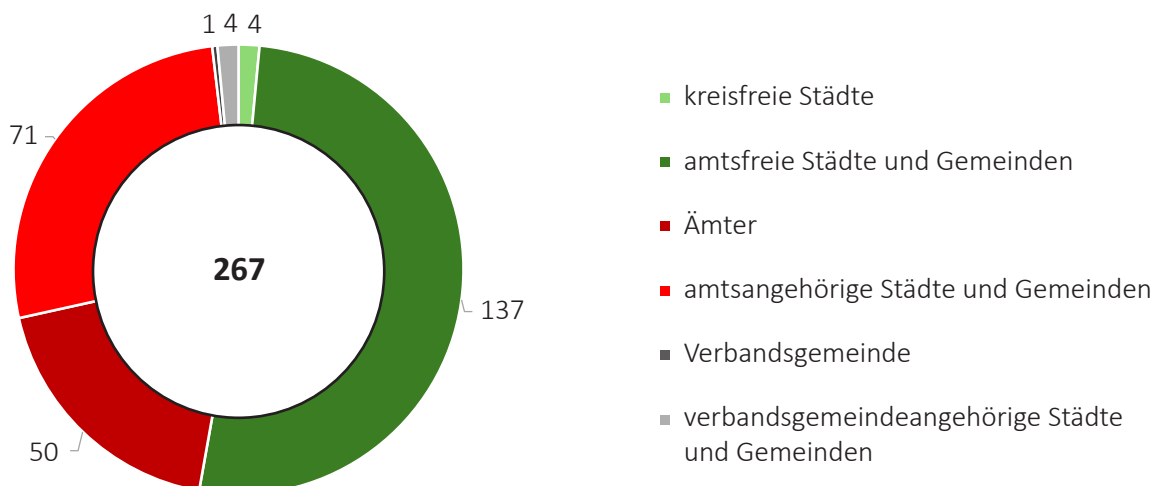
den und Gemeindeverbände sind nach Art. 97 Abs. 4 Landesverfassung in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren.

Die Stellungnahmen und Positionen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg sind das Ergebnis umfangreicher Beteiligungs-, Diskussions- und Arbeitsprozesse. Diese finden im Präsidium, dem Landesausschuss sowie in zahlreichen Fachausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und anderen Gremien statt.

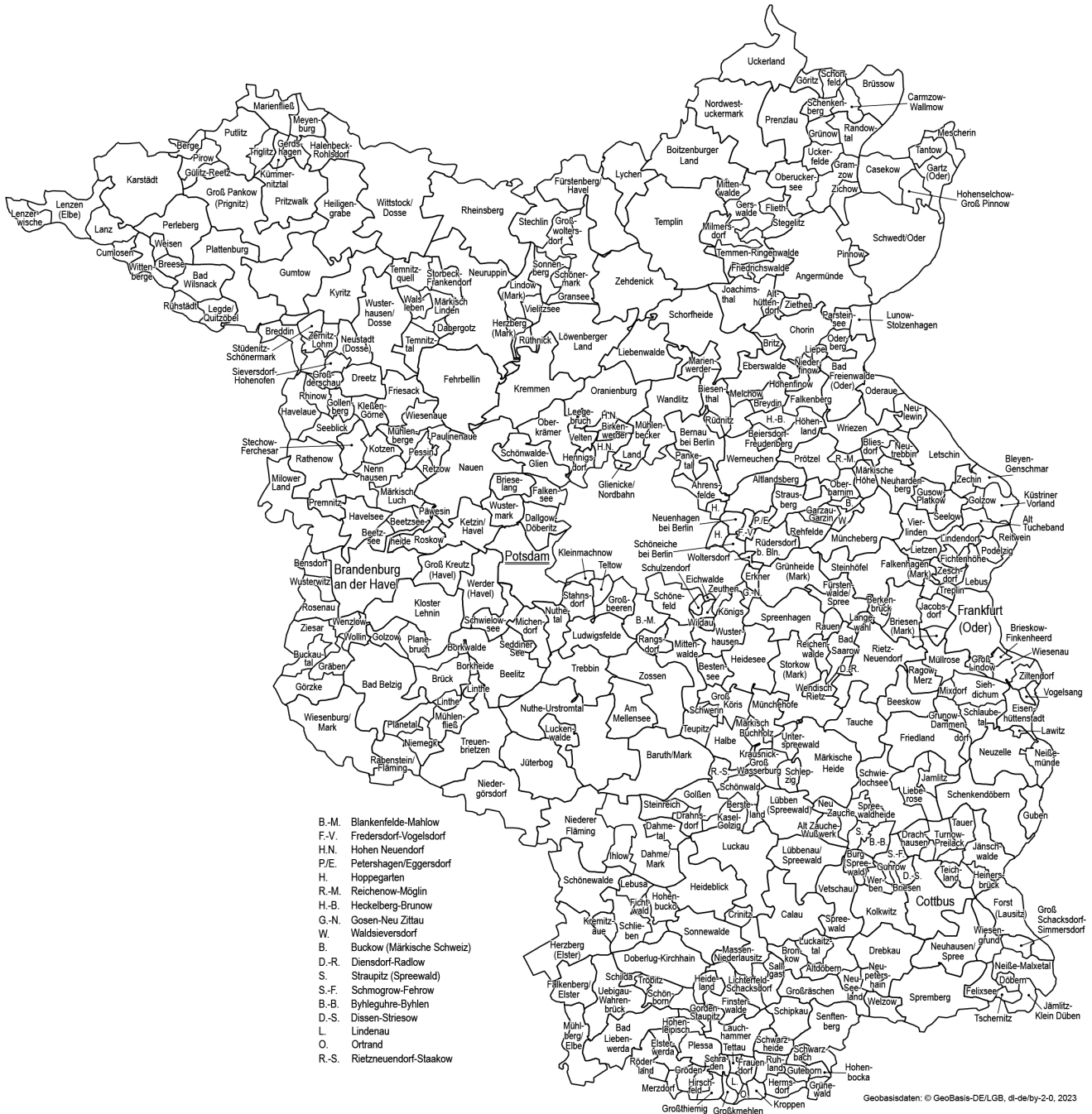
Darüber hinaus bilden die Mitglieder des Verbandes in den 14 Landkreisen des Landes Brandenburg jeweils eine Kreisarbeitsgemeinschaft.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ist Landesverband des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Ordentliche Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg



Städte und Gemeinden im Land Brandenburg



Bildquellen

Windkraftanlage, Pixabay [S. 30]

Grundschule Züllichendorf der Gemeinde Nuthe-Urstromtal [S. 32]

Kita Pinocchio der Gemeinde Eichwalde [S. 32]

Impressum

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
vertreten durch Geschäftsführer Jens Graf
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 74351 0
Fax: 0331 / 74351 33
E-Mail: [mail\(at\)stgb-brandenburg.de](mailto:mail(at)stgb-brandenburg.de)
www.stgb-brandenburg.de

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
BRANDENBURG

